

**Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen
Vom 11. Juni 2018**

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Satz 4, des § 16 Absatz 1 Satz 2, des § 30 Absatz 11, des § 126 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1
Änderung der Landesverordnung
über Grundschulen**

Die Landesverordnung über Grundschulen vom 10. Mai 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 152) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Schule erhebt die weiteren, für die Begründung des Schulverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes und der Eltern gemäß § 30 Absatz 1 SchulG in Verbindung mit § 5 der Schul-Datenschutzverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 187).“
2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Grundschule organisiert für die tägliche Schulzeit einen festen zeitlichen Rahmen von vier Zeitstunden für die Eingangsphase und von mindestens fünf Zeitstunden für die Jahrgangsstufe 3 und 4 für alle Schülerinnen und Schüler. In dieser Zeit sind wöchentliche Unterrichtszeiten von 20 Unterrichtsstunden und einer Differenzierungsstunde für die Eingangsphase und 26 Unterrichtsstunden für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie Pausen enthalten. Die Differenzierungsstunde in der Eingangsphase kann wahlweise auch als Unterrichtsstunde erteilt werden.“
3. § 6 Absatz 2 bis 5 erhält folgende Fassung:
„(2) Abweichend von § 1 Absatz 1 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200) kann die Schulkonferenz beschließen, dass in der Jahrgangsstufe 1 auf ein Zeugnis für das 1. Halbjahr verzichtet wird. In diesem Fall führen die Lehrkräfte auf der Grundlage der nach Absatz 1 vorzunehmenden Beurteilung spätestens zu Beginn des 2. Halbjahres ein Elterngespräch. In allen weiteren in der Eingangsphase zu erteilenden Zeugnissen ist über den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zusammenfassend zu berichten. Dies kann auch in tabellarischer Form erfolgen.
(3) In den Jahrgangsstufen 3 und 4 werden Notenzeugnisse erteilt. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Notenzeugnisse durch ein fachbezogenes Kompetenzraster verbal ergänzt werden. Sie kann ferner beschließen, dass abweichend von Satz 1 in den Jahrgangsstufen 3 und 4 Berichtszeugnisse gemäß Absatz 2 Satz 3 und 4 erteilt werden.
(4) Beschlüsse der Schulkonferenz gemäß Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 kommen nur zustande, wenn ihnen die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte zustimmt.
(5) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4, deren Eltern in ein anderes Land umziehen, wird im Fall von Absatz 3 Satz 3 zusätzlich ein Notenzeugnis ausgestellt.“

4. Folgender neuer § 7 wird eingefügt:

**„§ 7
Schulübergangsempfehlung**

- (1) Mit dem Zeugnis zum 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 erhält die Schülerin oder der Schüler eine schriftliche Schulübergangsempfehlung zum Besuch der Schulart Gemeinschaftsschule oder zum Besuch der Schularten Gemeinschaftsschule und Gymnasium.
 - (2) Die Schulübergangsempfehlung stützt sich auf die Prognose zur weiteren Schullaufbahn im Anschluss an die Grundschule. Sie beruht auf der Beobachtung und Förderung der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigt die Entwicklung sowie den aktuellen Stand in den fachlichen Leistungen und im allgemeinen Lern- und Sozialverhalten.“
5. Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden die §§ 8 bis 10.
 6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „ersten Schulhalbjahres“ durch die Worte „1. Halbjahres“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In einem individuellen Gespräch beraten die Lehrkräfte die Eltern über die weitere schulische Laufbahn ihres Kindes. Wesentliche Grundlage des Beratungsgesprächs ist die gemäß § 7 Absatz 1 erteilte Schulübergangsempfehlung. Das verpflichtende Beratungsgespräch soll zu Beginn des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 4 stattfinden. Dabei werden die Eltern auch umfassend über die Angebote und Bildungsaufträge der weiterführenden Schulen und deren An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens informiert.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Stimmen Schulübergangsempfehlung und gewählte Schulart nicht überein, soll das angeählte Gymnasium mit den Eltern ergänzend zu Absatz 2 Satz 2 und 4 ein verpflichtendes Beratungsgespräch führen.“
 - d) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Schulübergangsempfehlung und schulische Beratungen sind dabei rechtlich nicht bindend.“

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung zur Verwendung eines Anmeldescheines

Die Anlage zur Landesverordnung zur Verwendung eines Anmeldescheines vom 23. Februar 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 143), erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Anl.

Artikel 3
Änderung der Landesverordnung
über Gemeinschaftsschulen

Die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 151) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Eltern melden ihr Kind in dem vorgeschriebenen Zeitraum unter Vorlage der gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen erteilten Schulübergangsempfehlung, des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4 und gegebenenfalls des Lernplans bei einer Gemeinschaftsschule an.“
2. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 werden Notenzeugnisse erteilt. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Notenzeugnisse durch ein fachbezogenes Kompetenzraster verbal ergänzt werden. Sie kann ferner beschließen, dass abweichend von Satz 1 in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 Berichtszeugnisse erteilt werden. Beschlüsse der Schulkonferenz gemäß Satz 2 und 3 kommen nur zustande, wenn ihnen die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen

und Vertreter der Lehrkräfte zustimmt. Ab der Jahrgangsstufe 8 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Notenzeugnis mit einem schriftlichen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss in der Sekundarstufe I oder den möglichen Übergang in die Oberstufe auf der Grundlage ihres oder seines Leistungsstandes.“

Artikel 4
Änderung der Schulartverordnung Gymnasien

Die Schulartverordnung Gymnasien vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 158) wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Eltern melden ihr Kind in dem vorgeschriebenen Zeitraum unter Vorlage der gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen erteilten Schulübergangsempfehlung, des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4 und gegebenenfalls des Lernplans bei einem Gymnasium an.“

Artikel 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 mit Wirkung vom 26. Mai 2018 in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Juni 2018

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage (zu Artikel 2)

„Anlage (zu § 1 Absatz 1):

Anmeldeschein

zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe I

der/ des

Vor- und Nachname
 Geburtsdatum: Geschlecht:

Vor- und Nachnamen der Eltern (§ 2 Absatz 5 SchulG):

- 1.....
- 2.....

Anschrift der Eltern (§ 2 Absatz 5 SchulG) (falls abweichend zur Anschrift des Kindes):

.....

Die Schulübergangsempfehlung gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen lautet:

- Übergang in die Gemeinschaftsschule
- Übergang in das Gymnasium und in die Gemeinschaftsschule
- Für das Kind wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem
 Förderschwerpunkt festgestellt.
 Eine Übergangsempfehlung wurde nicht erteilt. (bitte streichen, wenn nicht zutreffend)

Datum (Unterschrift Schulleiter/in) Schulsiegel

Achtung: Fortsetzung auf der folgenden Seite

Von den Eltern (§ 2 Absatz 5 SchulG) auszufüllen:

Sie haben zwei Möglichkeiten:

Unter (A) können Sie die Aufnahme Ihres Kindes an einer Schule Ihrer Wahl beantragen. Wenn das Kind an dieser Schule nicht aufgenommen wird, erhalten Sie die Anmeldeunterlagen mit einem schriftlichen Bescheid zurück und können sich an eine andere Schule Ihrer Wahl wenden.

oder

Sie geben unter (B) bis zu drei Schulen als Erst-, Zweit- oder Drittwahl an. In diesem Fall sind die von Ihnen benannten Schulen berechtigt, die Anmeldeunterlagen in der von Ihnen gewünschten Reihenfolge zu übermitteln. Kann keine der benannten Schulen Ihr Kind aufnehmen, ist die zuletzt genannte Schule berechtigt, die Anmeldeunterlagen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Diese teilt Ihnen mit, welche Schule für Ihr Kind gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 SchulG zuständig ist. Einen schriftlichen Bescheid über die nicht erfolgte Aufnahme erteilen Ihnen die Schulen jeweils aufgrund eines gesonderten Antrages.

Sie haben das Recht, diese Einwilligung in die Übermittlung der Anmeldeunterlagen zwischen den von Ihnen benannten Schulen sowie zur zuständigen Schulaufsichtsbehörde jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf muss gegenüber allen von Ihnen benannten Schulen erfolgen. In diesem Fall verfährt die Schule, bei der die Anmeldeunterlagen zu diesem Zeitpunkt vorhanden sind, nach dem Anmeldeverfahren zu (A).

(A)

Ich/wir beantrage/n die Aufnahme meines/unsere/s Kindes an folgender Schule (bitte Bezeichnung/Name und Ort der Schule angeben):

.....

oder

(B)

Ich/wir benenne/n als Erst-, Zweit- oder Drittwahl folgende Schulen (bitte jeweils Bezeichnung/Name und Ort der Schule angeben)

Erstwunsch:.....

Zweitwunsch:.....

Drittwunsch:.....

Ort / Datum (Unterschrift Eltern)

Achtung: Hinweise auf der folgenden Seite

Ergänzende Hinweise:

1. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.
2. Verantwortliche für die Ausstellung des Anmeldebescheines ist [Bezeichnung, Name und Kontaktdaten der Grundschule]
3. Eine Durchschrift des Anmeldebescheines wird bei der Grundschule in der Schülerakte gespeichert. Die Löschung erfolgt 2 Jahre nach dem Ablauf des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis zur Grundschule beendet worden ist.
4. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für die Grundschule ist [Name und Kontaktdaten]
5. Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Durchführung des dargestellten Aufnahmeverfahrens sind die von den Eltern unter (B) angegebenen und damit ausgewählten weiterführenden Schulen sowie gegebenenfalls die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Bei Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe ist das Schulamt als untere Landesbehörde bei der Verwaltung des Wohnsitzkreises oder der kreisfreien Stadt zuständig [Bezeichnung und Kontaktdaten des Schulamtes]. Bei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe oder Gymnasien ist das für Bildung zuständige Ministerium zuständig [Bezeichnung und Kontaktdaten des Bildungsministeriums]
6. Die für die Anmeldung an einer weiterführenden Schule erforderlichen Daten mitsamt Anmeldebeschein werden bei der aufnehmenden Schule in der Schülerakte gespeichert. Die Löschung erfolgt 2 Jahre nach dem Ablauf des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist.
7. Über die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten für die von den Eltern unter (B) ausgewählten Schulen wird dort Auskunft erteilt.
8. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
9. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für das [Bezeichnung des Schulamtes] ist [Name und Kontaktdaten]
10. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte des für Bildung zuständigen Ministeriums ist [Name und Bezeichnung]
11. Soweit es die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel. 0431 988-1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Achtung:

Wird der Anmeldebeschein gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 vom zuständigen Schulamt ausgestellt, lauten die Hinweise zu den Nummern 2. bis 4. wie folgt:

2. Verantwortlicher für die Ausstellung des Anmeldebescheines ist [Bezeichnung und Kontaktdaten des Schulamtes]
3. Eine Durchschrift des Anmeldebescheines wird bei dem Schulamt in der zugehörigen Verwaltungssakte gespeichert. Die Löschung erfolgt, sobald die Datenverarbeitung für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dies ist vor dem Hintergrund der Sicherstellung eines Schulbesuchs spätestens mit Ablauf des zweiten Schuljahres nach Aufnahme in die weiterführende Schule der Fall.
4. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für das Schulamt ist [Name und Kontaktdaten].“